

## Rückübertragungsvertrag

zwischen

dem Land \_\_\_\_\_, vertreten durch die UV-Stelle \_\_\_\_\_

und

dem minderjährigen Kind \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_,

gesetzlich vertreten durch

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

wird folgender **R Ü C K Ü B E R T R A G U N G S V E R T R A G** geschlossen:

Die aufgrund von gewährten Unterhaltsleistungen nach dem UVG gem. § 7 UVG auf das Land übergegangenen und noch übergehenden Unterhaltsansprüche des Kindes werden hiermit zur gerichtlichen Geltendmachung wieder auf das Kind rückübertragen.

Die Rückübertragung umfasst auch die außergerichtliche Geltendmachung des Anspruchs sowie den Abschluss einer Vereinbarung über die Unterhaltszahlungen. Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass das Kind einen Verzicht auf die rückübertragenen Ansprüche nur im Einverständnis mit der UV-Stelle erklären darf. Im gerichtlichen Verfahren darf ein Vergleich, der einen solchen Verzicht oder eine Abstandnahme enthält, nur auf Widerruf geschlossen werden. Verfahrenserklärungen, zB Rücknahme und Erledigung, kann das Kind im gerichtlichen Verfahren unbeschränkt abgeben.

Vor der Abgabe einer Herabsetzungserklärung wegen verminderter oder entfallener Leistungsfähigkeit sowohl mit Wirkung für die Vergangenheit als auch für die Zukunft hat das Kind sich mit dem Land, vertreten durch die UV-Stelle, abzustimmen, soweit die Herabsetzung auch die Ansprüche des Landes betrifft. Das ist bei künftig fällig werdenden Unterhaltsansprüchen der Fall, wenn die fortbestehende Notwendigkeit der Gewährung von Unterhaltsvorschuss bereits absehbar ist.

Das Kind ist im Übrigen beim Abschluss von Vereinbarungen, auch im Rahmen von gerichtlichen Vergleichen, nicht beschränkt. Dies gilt insbesondere für Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen, wobei das Kind auch die Interessen der UV-Stelle zu beachten hat.

Auf die abgetretene Forderung eingehende Zahlungen leitet das Kind bis zur Höhe des rückübertragenen Anspruchs an das Land weiter.

Die Vertragsparteien stellen klar,

dass die gerichtliche Geltendmachung auch die Vollstreckung der rückübertragenen Forderung umfasst, und zwar einschließlich der Abzweigung. Im Rahmen der Vollstreckung ist der Vorrang des laufenden Kindesunterhalts nach § 7 Abs. 3 S. 2 UVG zu beachten, sodass die Vollstreckung der rückübertragenen Forderung nicht zulasten des laufenden Unterhalts des Kindes gehen darf.

Die dem Land zustehenden Beträge werden an die UV-Stelle weitergeleitet.

Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass die Rückübertragung vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmeregelung so lange Gültigkeit haben soll, bis die Ansprüche des Landes erfüllt sind.

Ausgenommen von der Rückabtretung sind die Forderungen, die von der am \_\_\_\_\_ erklärten Aufrechnung erfasst sind.

Der gesetzliche Vertreter des Kindes erklärt seine Einwilligung zu einer zukünftigen unmittelbaren Inanspruchnahme des Schuldners durch Aufrechnung des Finanzamts gegen fällige Ansprüche auf Steuererstattung.

*Optionen:*

- Die Rückabtretung betrifft auch Unterhaltsrückstände seit \_\_\_\_\_, soweit diese nicht durch Aufrechnungserklärung vom \_\_\_\_\_ erfasst sind.

(und/oder)

- Die Rückabtretung betrifft nur den laufenden Unterhalt ab \_\_\_\_\_, soweit dieser nicht durch Aufrechnungserklärung vom \_\_\_\_\_ erfasst ist.
- Die UV-Stelle hat einen eigenen Unterhaltstitel für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_. Dieser Zeitraum wird von der Rückabtretung ausgenommen und von der UV-Stelle beigeschrieben.

Das Kind teilt den aktuellen Stand der Geltendmachung der Ansprüche der UV-Stelle auf Nachfrage zeitnah mit.

Die Vertragsschließenden vereinbaren, dass sich das Kind zur Durchsetzung seines und des rückübertragenen Unterhaltsanspruchs eines Beistands des Jugendamts bedient und dass dies Grundlage der Rückübertragung ist. Sie vereinbaren, dass für den Fall der Beendigung der Beistandschaft der Rückübertragungsvertrag als einvernehmlich aufgehoben gilt.

Das Kind verpflichtet sich, in diesem Fall dem Land, vertreten durch die UV-Stelle, die von ihm erwirkten Titel zum Zweck der Titelumschreibung herauszugeben und alles zu vermeiden, was die Vollstreckung durch das Land beeinträchtigen könnte.

Mit der Beendigung des Vertrags fallen die abgetretenen Forderungen wieder an das Land zurück.

Die UV-Stelle übernimmt es, den Schuldner über die Rückabtretung der Forderungen an das Kind zu informieren und ihn aufzufordern, Zahlungen hierauf künftig nur an diese zu leisten. Sollte die Vereinbarung durch Kündigung oder Beendigung der Beistandschaft enden, wird sie den Schuldner ebenfalls hierüber und über die nunmehr wiederum an das Land zu leistenden Unterhaltszahlungen in Kenntnis setzen.

**Das Kind nimmt die Rückübertragung an.**

Datum \_\_\_\_\_

Unterschriften

\_\_\_\_\_

für die UV-Stelle

\_\_\_\_\_

gesetzlicher Vertreter des Kindes